

Datenschutzreglement

Einwohnergemeinde Huttwil

vom 2. Dezember 2014

Datenschutzreglement (DSR) der Einwohnergemeinde Huttwil

- Listen:
- a) Grundsatz
- Art. 1**
- 1 Die Gemeinde darf an private Personen, ortsansässige Vereine und gemeinnützige Organisationen systematisch geordnete Daten (Listen) bekanntgeben.
- 2 Eine Bekanntgabe zu kommerziellen Zwecken ist untersagt.
- 3 Die Gemeinde führt eine Liste der erteilten Listenauskünfte.
Diese Liste enthält Angaben über
- a) den Empfänger,
 - b) die Auswahlkriterien,
 - c) den Zeitpunkt der Bekanntgabe
- Diese Liste ist öffentlich.
- b) Verfahren
- Art. 2**
- Die erstmalige Bekanntgabe einer Listenauskunft erfolgt ausschliesslich durch Verfügung. Sie setzt ein schriftliches Gesuch voraus.
- c) Sperrung
- Art. 3**
- Jedermann kann von der Gemeinde verlangen, dass sie seine Daten für Listenauskünfte an private Personen sperrt. Der Nachweis eines schützenswerten Interesses ist nicht erforderlich.
- d) aus der Einwohnerkontrolle
- Art. 4**
- 1 Listen aus der Einwohnerkontrolle dürfen enthalten:
Name, Vorname, Beruf, Geschlecht, Adresse, Zivilstand, Heimatort, Datum des Zu- und Wegzuges, Jahrgang.
- 2 In der Liste aufgeführte Personen werden vor der Bekanntgabe nicht angehört.
- e) aus andern Datensammlungen
- Art. 5**
- 1 Die Gemeinde darf Listen aus andern Datensammlungen bekanntgeben wenn
- a) sie keine besonders schützenswerten Personendaten enthalten;
 - b) keine besonderen Geheimhaltungspflichten (insbesondere Stimmgeheimnis, Steuergeheimnis) entgegenstehen;
 - c) keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen;
 - d) keine überwiegenden privaten Interessen (insbesondere Schutz des persönlichen Geheimbereiches, des Geschäfts- oder Berufsgeheimnisses) entgegenstehen.

2 Die Gemeinde gibt allen in der Liste aufgeführten Personen vor der erstmaligen Bekanntgabe einer bestimmten Listenauskunft Gelegenheit sich zu äussern. Sie kann diese Anhörung durch eine Bekanntmachung im Amtsanzeiger durchführen. Bei weiteren gleichartigen Gesuchen unterbleibt eine erneute Anhörung.

f) Zuständigkeit **Art. 6** Der Gemeinderat (handelnd durch das Büro Gemeinderat) erlässt alle Verfügungen betreffend Listenauskünfte und führt die Liste der erteilten Listenauskünfte.

Einzelauskünfte
aus der Einwohner-
kontrolle **Art. 7** 1 Bei Einzelauskünften aus der Einwohnerkontrolle darf die Gemeinde neben den Angaben gemäss Artikel 4, Absatz 1 bekanntgeben

- a) neuer Wohnort nach Wegzug,
- b) zivilrechtliche Handlungsfähigkeit,
- c) Titel,
- d) Sprache.

2 Für Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle genügt eine formlose Anfrage.

3 Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle erteilt die Abteilung Einwohnerdienste.

Information auf Anfrage;
Zuständigkeit **Art. 8** Für die Entgegennahme von formlosen Anfragen und Gesuchen um Akteneinsicht nach Informationsgesetz ist in allen Fällen der Gemeindeverwalter zuständig.

Aufsichtsstelle
Datenschutz **Art. 9** 1 Die Geschäftsprüfungskommission ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Artikel 33 des Datenschutzgesetzes.

2 Sie erfüllt die ihr in Artikel 34 Datenschutzgesetz zugewiesenen Aufgaben. Sie ist ausserdem dafür besorgt, dass Behördemitglieder und nebenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde periodisch über die Bedeutung des Amtsgeheimnisses informiert und auf die Gefahren aufmerksam gemacht werden, die das Bearbeiten von Personendaten der Gemeinde in privaten Räumen und mit privaten Personalcomputern mit sich bringt.

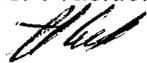
3 Sie erstattet einmal jährlich der Gemeindeversammlung Bericht.

4 Sie verfügt über dieselbe Ausgabenkompetenz wie der Gemeinderat für einmalige Ausgaben.

Gebühren a) Register der Datensammlungen	Art. 10	Die Einsichtnahme in das Register der Datensammlungen ist gebührenfrei.
b) Einsicht in eigene Akten	Art. 11	Auskünfte und Dateneinsicht gemäss Artikel 21 Datenschutzgesetz sind gebührenfrei.
c) Berichtigung und weitere Ansprüche	Art. 12	<p>1 Gutheissende Verfügungen gemäss Artikel 23 und 24 Datenschutzgesetz sind grundsätzlich gebührenfrei.</p> <p>2 Hat die ersuchende Person zur widerrechtlichen Bearbeitung Anlass gegeben, so wird eine Bearbeitungsgebühr von 30 bis 200 Franken erhoben.</p> <p>3 Für abweisende Verfügungen wird eine Bearbeitungsgebühr gemäss Gebührenreglement erhoben.</p>
Verordnung	Art. 13	Der Gemeinderat regelt in einer Verordnung die Bekanntgabe öffentlich zugänglicher Informationen mit Personendaten im Internet und mittels internetähnlichen Diensten.
Übergangs- bestimmungen	Art. 14	Auf die Eröffnung des Beschlusses über die Erteilung der jeweiligen Listenauskunft an die bisherigen Empfänger von Listenauskünften mittels Verfügung gemäss Artikel 2 dieses Reglements wird verzichtet.
Inkrafttreten	Art. 15	<p>1 Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.</p> <p>2 Es hebt das Datenschutzreglement vom 18. November 1988 auf.</p>
Genehmigung		Die Einwohnergemeindeversammlung Huttwil hat dieses Reglement am 2. Dezember 2014 mit 66 gegen 0 Stimmen angenommen.

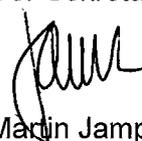
Namens der Einwohnergemeinde Huttwil

Der Präsident:



Hansjörg Muralt

Der Sekretär:



Martin Jampen

Auflage

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeverwalter hat dieses Reglement vom 17. Oktober 2014 bis 17. November 2014 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage- und Einsprachefrist im Anzeiger Nr. 42 vom Donnerstag, 16. Oktober 2014 sowie Nr. 44 von Donnerstag, 30. Oktober 2014 bekannt.

4950 Huttwil, 25.11.2014

Der Gemeindeverwalter:



Martin Jampen